

## Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

**Betrifft Steuererklärung für luxussteuerpflichtige Reparaturen.** Das Reichsfinanzministerium hat auf unseren Antrag gestattet, alle luxussteuerpflichtigen Reparaturen, und zwar gleichgültig, ob sie an Gegenständen der § 15 oder § 21 ausgeführt sind, als Anhang der vierteljährlich anzugebenden Luxussteuererklärung Lk aufzuführen.

Die Verordnung, welche unserem Fache eine weitgehende Erleichterung bringt, lautet folgendermassen:

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, 16. Juni 1921.  
III U 4764.

**Betrifft: Steuererklärung für luxussteuerpflichtige Reparaturen in Uhrmacherbetrieben.**

Die Uhrmacherbetriebe stellen, soweit sie nicht selbst Uhren fabrizieren, Gegenstände des § 15 U. St. G. nicht her und haben daher in der Regel keine Steuererklärungen nach Formular Lh abzugeben. Wohl aber fallen die Reparaturen, je nach der Art des zu reparierenden Gegenstandes, unter § 15 (Uhren, unedle Schmucksachen) oder § 21 U. St. G. (edle Schmucksachen). Die Uhrmacherbetriebe haben daher an sich ihre Reparaturen in Steuererklärungen Lk oder Lh abzugeben. Hierin liegt eine, besonders für kleinere Betriebe, erhebliche Schwierigkeit. Ich bestimme daher, dass die Uhrmacherschaft ihre luxussteuerpflichtigen Reparaturen, ohne Trennung nach § 15 oder § 21, nur in Umsatzsteuererklärung Lk auführt und hierbei folgende Unterschiede macht:

- vereinnahmte Entgelte für Verkauf von Gegenständen des § 21 U. St. G. . . . . Mk.
- luxussteuerpflichtige Reparaturen . . . . . Mk.

Sofern Uhrmacherbetriebe auf Grund der Herstellung neuer Sachen Steuererklärungen Lh abzugeben haben, sind die Reparaturen, die hierunter fallen, in diese Steuererklärungen aufzunehmen. Veröffentlichung findet nicht statt.  
Im Auftrage: (gez.) Popitz.

**Betrifft Merkblatt für das Umsatzsteuergesetz.** Das Reichsfinanzministerium hat durch III U 8195 Ptz. vom 30. Mai 1921 unseren Verband angewiesen, das „Merkblatt“ allen Landesfinanzämtern zuzuschicken, dies ist bereits geschehen. Die Kollegenschaft kann sich nunmehr auf das „Merkblatt“ in allen Zweifelsfragen gegenüber den Steuerbehörden beziehen.

**Gewerbsteuer.** In Anbetracht der im Bereiche der Gewerbebesteuerung zur Zeit zweifellos herrschenden Missstände hat der Preussische Minister des Inneren eine Verfügung erlassen, nach welcher die Aufsichtsbehörden ersucht werden, grundsätzlich nur solche Gewerbebesteuerordnungen zuzulassen, die „in angemessenem Verhältnis zu den in den Gemeinden erhobenen Grundsteuern und den Aufwandsteuern stehen und nicht offenkundig unbillig sind“. Weiterhin sollen die Entwürfe der Steuerverordnungen den zuständigen Handels- und Gewerbekammern vorgelegt werden. Bei drohender übermässiger Belastung empfiehlt es sich, durch die zuständige Handwerkskammer auf die unangemessenen Sätze hinzuweisen und um entsprechende Einwirkung zu ersuchen.

**Privatverkäufe von völlig unbrauchbaren Uhren.** Nach mehreren Entscheidungen des Reichsfinanzhofs sind an sich luxussteuerpflichtige Privatverkäufe von Gegenständen, welche nicht mehr instandsetzungsfähig sind, sondern von ihnen nur noch das Material verwertet werden kann, nicht als erhöht steuerpflichtig zu betrachten. Es handelt sich bei den ergangenen Urteilen um Billards und Klaviere; sinngemäss sind aber diese Entscheidungen auch auf alle anderen Waren auszudehnen. Der Ankauf z. B. einer goldenen Taschenuhr, einer goldenen Lederarmbanduhr und einer geschlossenen silbernen Taschenuhr aus Privathand ist nach den geltenden Bestimmungen bekanntlich luxussteuerpflichtig. Befinden sich

solche Uhren aber in einem Zustand, dass sie nicht mehr als Uhren, sondern nur bezüglich des Edelmetalls und der Werkteile verwendbar sind, so liegt kein luxussteuerpflichtiger Privatankauf, sondern ein steuerfreier Kauf aus Privathand vor. Selbstverständlich muss in jedem einzelnen solchen Falle der Nachweis dafür geführt werden können, dass nicht etwa die angekaufte Taschenuhr dennoch wieder durch Umarbeitung instandgesetzt und zum Weiterverkauf verwendet worden ist, vielmehr, dass das Edelmetall tatsächlich eingeschmolzen und eventuell nur einzelne Werkteile zu anderen Zwecken verwendet worden sind.

**Wichtige Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Uhren-gewerbes.** In einer Sitzung des Ausschusses am 7. Juli, bei der der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher durch die Herren Albert Bätge (Berlin), W. Quentin (Halle) und Geschäftsführer W. König (Halle) vertreten war, wurde die Neufestsetzung der Grossuhrenpreise beschlossen. Es tritt mit Rückwirkung ab 1. Juli, einschliesslich der in Stuttgart auf der Ausstellung anlässlich der Reichstagung gegebenen Aufträge, eine Herabsetzung der Preise ein, und zwar für Wecker, Hanguhren, Tisch-, Kamin-, Marine- und Schreibtischuhren. Die neuen Preise sollen schnellstens bekanntgegeben werden, die Herausgabe der neuen Uhrmachernettopreislisten wird jedoch vor Ende des Monats nicht möglich sein. Die bisherigen Konditionen über frachtfreie Lieferung, Skonto usw. bleiben bestehen. Ausgeschlossen von der Preisherabsetzung bleiben: Kampfmuster, Renaissance-Regulateure, Hausuhren und Hausuhrwerke. Es wurde ferner beschlossen, die nächste Sitzung des Wirtschaftsausschusses Anfang September in Halle (Saale) abzuhalten.

### Nachtrag zur Aufstellung der zur Prämiiierung vorgeschlagenen Arbeiten.

Für die nachstehend aufgeführten Arbeiten wurden Bücherprämien bestimmt.

Name des Lehrherrn	Name des Lehrlings	Erreichte Punktzahl
1. Lehrjahr:		
Heinr. Mertznieh, Essen-R.	Richard Grabfelder	3,5
Hermann Grabemann, Hildesheim	Paul Brankmann	3,5
K. Häring, Dessau	Leopold Fuchs	3,375
Clemens Lammers, Lüdinghausen i. W.	Martin Lammers	3,2
Heinrich Düwel, Steicheim.	Heinrich Düwel	3,2
Franz Michael, Magdeburg-Neustadt	Kurt Rost	3,2
Hermann Schubart, Gössnitz, S.-A.	Erich Dedores	3,125
Fritz Bischoff, Essen-R.	Franz Hansen	3,075
2. Lehrjahr:		
A. Winkler, Hannover	Karl Schaarschmidt	3,75
Otto Burkhardt, Aue i. Erzb.	Gottfried Bruhn	3,5
Karl Schreiber, Könnern a. S.	Kurt Detlefsen	3,5
J. Nissen, Heidelberg i. B.	Peter Kramm	3,5
J. Nissen, Heidelberg	Egon Michelbach	3,5
Adolf Stroh, Backnang (Wrttbg.)	Wilhelm Schäfer	3,5
August Kaune, Wolfenbüttel	Ernst Kaune	3,375
Max Kasbaum, Neukölln	Bruno Walter	3,375
Paul Kressner, Zwickau i. Sa.	Josef Jeket, gen. Gold-	3,375
Wilhelm Homuth, Hornhausen, Bez. Magde-	Walter Homuth [berg	3,25
Emil Flammer, Essen-R.	Alfons Heimausberg	3,25
Georg Schlaegel, Berlin N 31	Werner Albrecht	3,25
Hermann Grabemann, Hildesheim	Kurt Pumpow	3,25
3. Lehrjahr:		
Hermann Schröder, Stralsund	Walter Schröder	3,55
Karl Grimm, Bietigheim a. Rh.	Walter Veigel	3,5
Karl Nehm, Herdecke i. W.	Wilhelm Kreuzer	3,375
Reinhold Hartnuss sen., Bischofswerda	Reinhold Hartnuss	3,375
Karl Zeutzius, Rheindahlen	Heinz Zeutzius	3,125
4. Lehrjahr:		
Bruno Bardehle, Strehlen i. Schles.	Kurt Scholz	3,5
Richard Lorenz, Eibau i. Sa.	Georg Hebold	3,375
Reinhold Kraege, Brandenburg a. H.	Walter Kraege	3,125